Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1106

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 – 68070 – E – Zi 7/70

Bonn, den 19. August 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Horst Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sieht eine Regelung vor, die eine Zollsenkung für die Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel umfaßt; während des Anwendungszeitraums der Referenzpreise hängt diese Zollsenkung von einem auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis ab; für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die geplante Regelung muß sich in den Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einfügen; es sind daher die Bestimmungen der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]) und die in Anwendung der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Präferenzregelung fest, die in Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Staates Israel – nachstehend „Abkommen" genannt – für folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Israel vorgesehen ist:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch;
Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch;

ex 08.02 C: Zitronen, frisch.

Artikel 2

1. Damit diese Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs 1 des Abkommens erfüllt sind, müssen die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten oder auf die Stufe Importeur/Großhändler umgerechneten Notierungen unter Berücksichtigung der für die Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreises vorgesehenen Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der zum gleichen Zweck vorgesehenen Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen für ein bestimmtes Erzeugnis – nach Umrechnung auf die Güteklasse I, sofern die festgestellten Notierungen nicht diese Güteklasse betreffen – mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

2. Ist bei den der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Preisen die Inzidenz der Abgaben außer Zöllen bereits berücksichtigt, so wird beim Abzug der in Absatz 1 genannten Eingangsabgaben außer Zöllen der abzuziehende Betrag von der Kommission so berechnet, daß die sich gegebenenfalls aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergebenden Nachteile vermieden werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung eine mittlere Inzidenz berücksichtigt, die dem arithmetischen Mittel aus der niedrigsten und höchsten Inzidenz entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gegebenenfalls nach dem in Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

3. Im Sinne des Absatzes 1 sind die Märkte der Gemeinschaft repräsentativ, die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in der Verordnung Nr. 23 genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden ist.

Artikel 4

Bleiben für eines der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die in Artikel 1 genannten Notierungen – unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen – auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 festgelegten

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die genannten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 festgelegte Preis.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmäßig die Preisentwicklung und trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen.

Die notwendigen Maßnahmen werden nach dem in der Verordnung Nr. 23 für die Anwendung der Ausgleisabgaben auf Obst und Gemüse vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 bleibt anwendbar.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens für die Zeit seiner Anwendung.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Anhang Nr. 1 zum Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens legt die Regelung fest, die für die Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Erzeugnissen mit Ursprung in Israel gilt: Orangen, frisch, Mandarinen und Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, Zitronen, frisch.

   Da diese Vorzugsregelung für Einfuhren, die in den Anwendungsbereich des Referenzpreissystems fallen, unter dem Vorbehalt geschaffen wurde, daß dieses Land einen bestimmten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft festgelegten Preis berücksichtigt, ist es erforderlich, dafür Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

   Dieser Vorschlag wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet.

2. Artikel 5 dieses Anhangs sieht vor, daß die von Israel für die erwähnten Zitrusfrüchte zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 60 % des Gemeinsamen Zolltarifs betragen, vorausgesetzt, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Israel eingeführten Zitrusfrüchte nach Verzollung, unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfrüchte geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen, sich höher oder gleich den Referenzpreisen für den betreffenden Zeitraum zuzüglich der Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diese Referenzpreise sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 RE je 100 kg stellen.

   Artikel 2 dieses Vorschlags legt die Vorschriften fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit der auf der Großhandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit dem Abkommen prüfen soll.

   Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung sind die repräsentativen Märkte der Gemeinschaft und die sonstigen technischen Berechnungselemente diejenigen, die bereits für die Feststellung der Notierungen gelten, auf deren Grundlage der in der Verordnung Nr. 23 genannte Einfuhrpreis berechnet wird.

3. Artikel 3 bestimmt, daß der einzuhaltende Preis gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis ist, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Preis sowie ein auf 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzter Pauschalbetrag zugeschlagen worden sind.

4. Artikel 4 sieht die Maßnahmen vor, die anzuwenden sind, falls die Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nicht dem einzuhaltenden Preis entsprechen sollten. Denn die Einfuhr in die Gemeinschaft von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Israel zu einem Preis, der unter diesem Preise liegt und auf den ein verringerter Zollsatz angewandt wird, könnte zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zitrusfrüchte führen. Daher wird vorgeschlagen, daß in dem Falle, in dem die festgestellten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem festgelegten Preise bleiben, der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltende Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis angewandt wird und dies solange, bis diese Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen erneut dem festgelegten Preise entsprechen oder über diesem liegen.

5. Selbstverständlich findet außerhalb des Anwendungsbereichs des Referenzpreises die für diese Erzeugnisse gewährte Zollpräferenz bedingungslos gegenüber Israel Anwendung.